



SIGE-KOORDINATION

UNTERSTÜTZUNG DES BAUHERRN DURCH...

- Vorankündigung der Baumaßnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde
- Stellung eines geeigneten Koordinators (SiGeKo) gemäß RAB 30
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) gemäß RAB 31
- Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten gemäß RAB 32
- Beraten des Bauherrn und der Fachplaner bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen
- für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage
- Abstimmung und Erstellung einer individuellen Baustellenordnung



ERGÄNZENDE LEISTUNGEN

- Abstimmung und Konzeption von projektspezifischen Alarmplänen, Notfall- und Rettungskonzepten
- Abstimmung und Konzeption von projektspezifischen Freigabeverfahren und Erlaubnis-scheinverfahren, ggf. Anpassung
- vorhandener Prozesse in Abstimmung mit den Beteiligten
- Sicherheitstechnische Begleitung und Beratung bei der Ausschreibung und den Vergabe- und Bauvertragsunterlagen
- Erstellung und Fortschreibung von Flucht- und Rettungsplänen für die einzelnen Bauphasen
- Erstellung von Baustelleneinrichtungsplänen



GEFAHRSTOFFKOORDINATION



SICHERHEITSTECHNISCHE BERATUNG VON BAUHERREN, ARCHITEKTEN UND PLANERN

- Erstellung von Arbeits- und Sicherheitsplänen
- Stellung von sachkundigen Koordinatoren
- Beratung bei der Erstellung von Ausschreibungen hinsichtlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen
- Beratung bei Arbeiten im Geltungsraum von
 - » TRGS 517 Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen
 - » TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“
 - » TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“
 - » TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“
 - » TRGS 551 „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“
 - » DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“
 - » Biostoffverordnung (z.B. Taubenkot, Schimmelpilze)
- Stellungnahmen zum baulichen Arbeitsschutz
- Beratung bei der Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung und den Technische Regeln (ASR)
- Unterstützung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV/ASR V3)

